

LOHNSTEUERHILFEVEREIN BADEN E.V.

Beitragsordnung ab 01. Januar 2023



1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und für ehemalige Mitglieder, die nach Austritt aus dem Verein wieder eintreten, beträgt **15 €** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (bei 19% MwSt).

Zusammenveranlagte Ehegatten zahlen die Aufnahmegebühr nur einmal.

2. Mitgliedsbeitrag nach sozialer Staffelung

Der kalenderjährliche Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zusammensetzt.

Im Falle einer Mehrwertsteuererhöhung durch den Gesetzgeber erhöht sich der Brutto-Beitrag entsprechend. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 31. März eines jeden Jahres fällig.

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Beitrags in Anspruch genommen werden.

Soziale Staffelung der Mitgliedsbeiträge:

Beitragsstufe	Bemessungsgrundlage Euro	Jahresbeitrag inkl. 19 % MwSt
1	bis 10000	55 €
2	bis 20000	88 €
3	bis 30000	111 €
4	bis 40000	139 €
5	bis 50000	154 €
6	bis 60000	174 €
7	bis 70000	199 €
8	bis 80000	222 €
9	bis 90000	244 €
10	bis 100000	266 €
11	bis 130000	289 €
12	ab 130001	320 €

In die Bemessungsgrundlage fließen ein:

- Bruttoarbeitslohn
- Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 und 26 EStG (z.B. Übungsleiterbezüge)
- durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Bezüge (z.B. Reisekostenpauschalen)
- Progressionseinkünfte (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld u.a.)
- Renten
- Unterhaltsleistungen
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Mieteinnahmen

Im Falle von Vermietungseinkünften aus zu Wohnzwecken dienenden Objekten erhöht sich der ermittelte Beitrag um 4 Beitragsstufen nach oben.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Im Falle von ganzjähriger Dauerarbeitslosigkeit ist bei entsprechendem Nachweis eine Beitragsfreistellung möglich.

Ergänzung für Mitglieder mit aufgestautem Beratungsbedarf/rückwirkendem Beitritt

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Sofern die aktuelle Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist, richtet sich die Beitragsfestsetzung, auch im Mahnverfahren, nach der zuletzt bekannten Beitragsbemessungsgrundlage, ansonsten kommt der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag in Höhe von 320 € (bei 19% MwSt) zum Tragen, sofern das Mitglied keine geringeren Einnahmen nachweist.